

Wesden-Jobitz, 5.7. 1950

Liebe Freunde!

Wir schreiben Euch an, mit der Bitte, uns mitzuteilen, ob ⁱⁿ Jülicsrüh die Möglichkeit besteht, für 8-12 Personen 14 Tage lang (vom 14.-26.8.) Mittagessen, evtl. auch morgens Suppe, selbstverständlich gegen Markenabgabe und Bezahlung, gekocht zu bekommen.

Wir hatten die Absicht, unseren Sommerurlaub in einem der Zeltlager der FDJ zu verbringen. Die Zeltlageraktion findet jedoch ihren Abschluss bereits am 14.7. (von da an Belegung nur mit fünfzig Kionieren). Uns war es aber leider nur möglich, nach diesem Zeitpunkt Urlaub zu erhalten. Um unseren Freunden keine Enttäuschung bereiten zu müssen, versuchen wir nun, eine Möglichkeit zu finden, unsere schon lang gehefteten Ferienpläne in die Tat umsetzen zu können. Unsere Absicht ist daher, in der Nähe von Jülicsrüh zu zelten. Siehe Nachtrag!

Wir wären Euch sehr dankbar für baldige Antwort (Schreibt bitte die Posten mit) und grüßen Euch herzlich mit

Freundschaft!

Fritz Böhm (Wanderleiter)

Erfahrungsgemäß fühlt das Abkommen im
 Norden zur Entwicklung einer Wild-West-
 Romantik, die Einigen von uns zwar sehr
 gefallen mag, aber keineswegs im Sinne
 unserer Organisation liegen und den
 großen Aufgaben, die sie zu erfüllen
 hat, ~~lieft~~ ~~und~~ ~~an~~ ~~zu~~ ~~erfüllen~~
 zu ~~Schädigungen~~ ~~an~~ ~~Volkseigentum~~
 (Brandgefahr, wilde Holzbedeckung usw.)
 führen kann.

(Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

Der Rat der Gemeinde Glowe

Glowe, am 23. August 1950

Zelt-Genehmigung.

Herrn Fritz Böhme in M. FDZ.

wird hiermit die Zelt-Genehmigung für die Zeit vom 13.8.50
bis einschl. 26.8.50 erteilt.

Es wird Ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, dass das Abkochen nur
am Anschlag, d.h. also, wo die Brandungswellen an den Strand schlagen
vorzunehmen. Bei Verstössen hiergegen wird diese Zeltgenehmigung sofort
hinfallig und erfolgt ausserdem Bestrafung.

Der Strandwärter ist angewiesen, die Zeltenden auf Einhaltung
dieser Anweisung zu kontrollieren und bei Verstössen hiergegen sofort
einzuschreiten. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

2.- D.M. erlitten

Sonder.



Bürgermeister.

F.A. Sonder.